
**Gesellschaftsvertrag
der
Portal München Verwaltungsgesellschaft mit
beschränkter Haftung**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
Portal München Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
3. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Alleiniger Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der Portal München Betriebs-GmbH & Co. KG (nachfolgend die "Betriebsgesellschaft"), deren Unternehmensgegenstand der Aufbau und der Betrieb eines Internet-Portals für den Wirtschaftsraum München unter der Internetadresse "www.muenchen.de", die Vermarktung von Inhalten, Transaktions- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Entwicklung von Software und Erbringung von Consultingleistungen für den Aufbau und Betrieb von Portalen ist.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

II. Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 30.000,-- (in Worten: Euro dreißigtausend).

§ 4 Beteiligungsverhältnisse

1. An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) Die Landeshauptstadt München (nachfolgend "LHM") hält einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal € 14.700,-- (= 49,00% des Stammkapitals),
 - (b) die Stadtwerke München GmbH (nachfolgend "SWM") hält einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal € 15.300,-- (= 51,00 % des Stammkapitals),

2. Der jeweilige Anteil der Gesellschafter an der Gesellschaft besteht wirtschaftlich betrachtet im unmittelbarem Zusammenhang mit der Kommanditbeteiligung der Gesellschafter an der Betriebsgesellschaft. Die Gesellschafter verpflichten sich deshalb jeweils für den Fall, dass sie ihren Kommanditanteil an der Betriebsgesellschaft ganz oder teilweise veräußern oder aus sonstigen Gründen nicht mehr Gesellschafter der Betriebsgesellschaft sind (Kündigung, Einziehung), sie auch ihren Anteil an der Gesellschaft in entsprechender Höhe veräußern oder im Falle der Kündigung, Einziehung oder des Ausschlusses einer Einziehung gemäß § 16 zustimmen. Dabei gilt das Vorerwerbsrecht des anderen Gesellschafters aus § 12 unten entsprechend.

III. Organe

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung und
- (b) die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen sowie bei sonstiger Vertretung gegenüber den Geschäftsführern, durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
4. Die Bezüge der Geschäftsführung sowie sonstiger leitender Mitarbeiter sind so auszugestalten, dass ein angemessener Teil der Jahresvergütung erfolgsabhängig bezahlt wird. Die Erfolgsziele der erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen und bei jeder Vertragsverlängerung oder bei jedem Vertragsneuabschluss zur Abstimmung gestellt.
5. Im Anstellungsvertrag der Geschäftsführer der Gesellschaft wird vereinbart, dass die Bezüge der Geschäftsführer der Gesellschaft der LHM gemäß Bayerischer Gemeindeordnung zur Veröffentlichung im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden. Die LHM wird dazu der Geschäftsführung die dazu notwendigen Anforderungen und zukünftigen Änderungen und Ergänzungen in einem angemessenen Zeitrahmen zur Umsetzung dieser Anforderungen durch die Gesellschaft mitteilen.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Gesellschaftsvertrag der Betriebsgesellschaft sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und der Betriebsgesellschaft zu führen.
2. Die LHM ist berechtigt, den Geschäftsführern der Gesellschaft direkt ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Weisungen bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Internet-Portals in der Weise zu

erteilen, dass Inhalte, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

- (a) Rechte Dritter, z. B. Persönlichkeitsrechte, Urheber- und Lizenzrechte und ähnliche Schutzrechte verletzen oder
- (b) einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt haben, insbesondere Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie Volksverhetzung und Gewaltdarstellung sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie die Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften,

aus dem Internet-Portal unverzüglich zu entfernen sind, soweit die Gesellschaft zur Veröffentlichung nicht rechtlich verpflichtet ist. Die LHM ist verpflichtet, bei Ausübung dieses Weisungsrechts die anderen Gesellschafter unmittelbar und unverzüglich hierüber zu informieren.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
4. Die folgenden Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) Feststellung oder Änderung des Wirtschaftsplans bestehend aus Finanz-, Erfolgs- und Investitionsplan (inkl. fünfjährige Finanzplanung) sowie des Stellenplans,
 - d) soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen,
 - die Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträge sowie die Bestellung anderer Sicherheiten,
 - e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG
 - f) Erteilung und Widerruf von Prokura,

- g) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die von der Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
- h) andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

Weitere Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Gesellschafterversammlung werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

5. Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Gesellschafterversammlung kann eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis durch Beschluss für den Einzelfall oder für einen bestimmten Geschäftsführer zulassen.
6. Soweit die Durchführung von Maßnahmen der Betriebsgesellschaft durch die Gesellschaft als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaft bedarf, sind die Geschäftsführer zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen erst nach Vorliegen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Betriebsgesellschaft befugt.
7. Sämtliche Maßnahmen der Geschäftsführer, die sich nicht auf die Tätigkeit der Gesellschaft als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Betriebsgesellschaft beziehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Ansonsten wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Betriebsgesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

V. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 9 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei (2) Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter anwesend sind.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlungen.
5. Sind beide Gesellschafter vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
6. Über die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, durch schriftliche auch per Telefax, mündliche oder telefonische Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

2. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss haben die Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Je € 50,-- eines Anteils am Stammkapital gewähren eine Stimme.
4. Gesellschafterbeschlüsse, die Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags, die Auflösung der Gesellschaft oder die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne von § 291 ff. AktG zum Gegenstand haben, und sämtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Diese Mehrheit ist insbesondere erforderlich für Beschlüsse betreffend grundlegende Änderungen des Gesellschaftsvertrags jeder Art, insbesondere die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft, Änderungen der Bestimmungen über Gesellschafterbeschlüsse und/oder die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen, Änderungen der Bestimmungen über die Prüfung und/oder Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung sowie die Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung.
5. Soweit Beschlüsse den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen, insbesondere Einlageverpflichtungen, auferlegen, bedürfen sie der Zustimmung des Betroffenen.
6. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt bei einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

VI. Verfügung über Geschäftsanteile

§ 11 Vinkulierung

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteils an der Gesellschaft, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchbestellung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des anderen Gesellschafters. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Zustimmung kann aber in jedem Fall nur dann erteilt werden, wenn sich der veräußernde Gesellschafter verpflichtet, auch seine Beteiligung an der Betriebsgesellschaft zu veräußern.

§ 12

Vorerwerbsrecht

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Beteiligung an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, so hat er diese zunächst dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Vorerwerb anzubieten. Er hat dabei die potentiellen Käufer des Geschäftsanteils (maximal drei Käufer) und alle sonstigen Vertragsbedingungen, insbesondere den beabsichtigten Kaufpreis, dem anderen Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.
2. Das Vorerwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser schriftlichen Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anbietenden Gesellschafter ausgeübt werden.
3. Nimmt der andere Gesellschafter sein Vorerwerbsrecht fristgerecht wahr, hat der anbietende Gesellschafter diesem ein bindendes Angebot zu den gemäß § 12 Ziff. 1 mitgeteilten Konditionen zu unterbreiten. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil ist abweichend von den in § 12 Ziff. 1 mitgeteilten Konditionen der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Verkehrswert des Geschäftsanteils des veräußernden Gesellschafters. Bei Streitigkeiten über die Höhe des Verkehrswerts gilt § 17 Ziff. 2. Der anbietende Gesellschafter ist für den Fall, dass der andere Gesellschafter dieses Angebot nicht oder nicht fristgerecht ausübt berechtigt, ein Jahr lang seinen Geschäftsanteil an einen der benannten potentiellen Käufer zu veräußern, jedoch nicht zu für diesen günstigeren Konditionen als den anderen Gesellschaftern nach § 12 Ziff. 1 mitgeteilt.

VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 14 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder entgegen stehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Angaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht der Geschäftsführung und den Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung mit einem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns bzw. zur Verlustabdeckung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Kontrollrechte

1. Jedem Gesellschafter stehen neben den gesetzlich vorgesehenen Kontrollrechten außerdem die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der LHM und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden zusätzlich die in § 54 (HGrG), jeweils in seiner aktuellsten Fassung, vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die LHM hat darüber hinaus ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.
2. Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der LHM ist die Geschäftsführung gegenüber der LHM verpflichtet, der LHM nach deren inhaltlichen und zeitliche Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Die Berichte sind jeweils einen Monat nach Ablauf des vorgegebenen Berichtszeitraums zu übermitteln. Außerdem benennt die Geschäftsführung der LHM ihre Unternehmensziele jeweils bis spätestens 30. 11. für das nachfolgende Jahr.
3. Das Rechnungswesen und Controllingsystem der Gesellschaft ist so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen der LHM und der SWM erfüllt werden. Gleiches gilt für das Risikomanagement.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Landeshauptstadt München die erforderlichen Daten zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts zur Verfügung zu stellen.

VIII. Einziehung, Vereinigung von Geschäftsanteilen

§ 16 Einziehung

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse gilt in jedem Fall als wichtiger Grund für eine Einziehung.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß § 16 Ziff. 2 oben auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

§ 17 Höhe der Einziehungsvergütung

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung. Die Abfindung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Buchwert der Gesellschaft zum Tag des Ausscheidens, der dem Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft entspricht.
2. Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung werden von einem vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

§ 18 Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung

1. Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit der vorausgehenden Teilbeträge zur Zahlung fällig.
2. Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tage des Ausscheidens an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB liegenden Jahressatz p.a. zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
3. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
4. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 19 Abtretungsverlangen statt Einziehung

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil auf eine im Beschluss bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, zu übertragen ist, und zwar auch dergestalt, dass der betreffende Geschäftsanteil nur teilweise eingezogen wird und im übrigen an die im Beschluss bezeichnete Person abzutreten ist.
2. Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an die übrigen Gesellschafter verlangt, gelten die Regelungen in §§ 16, 17 und 18 oben entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für den

abzutretenden Geschäftsanteil von den Erwerbern des Geschäftsanteils geschuldet wird und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 20 Vereinigung von Geschäftsanteilen

Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber der Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

1. Die Gesellschafter halten vertrauliche Informationen, die ihnen von einem anderen Gesellschafter oder von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden, geheim. Die Gesellschafter werden den Inhalt dieses Gesellschaftsvertrags vertraulich behandeln.
2. Jeder Gesellschafter ist auch ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter berechtigt, gesetzlich geforderte Mindestangaben zu machen und Veröffentlichungen mit dem gesetzlichen Mindestinhalt vorzunehmen.

§ 22 Abtretungsverbot

Vorbehaltlich der Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag ist kein Gesellschafter berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag auf einen Dritten zu übertragen.

§ 23 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt dieser Gesellschaftsvertrag im übrigen dennoch wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung ist in diesem Fall diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestmöglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Fall von Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags wegen ihres räumlichen oder sachlichen oder zeitlichen Anwendungsbereiches unwirksam sein, gilt die Bestimmung als auf den maximal zulässigen Anwendungsbereich reduziert.

§ 33 Inkrafttreten

Dieser Gesellschaftsvertrag tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

München, xx.xx.2008

Landeshauptstadt München
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Stadtwerke München GmbH
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx